



Satzung

über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380),

der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 9 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV NRW S. 95), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GV. NRW. 2003 S. 570),

der §§ 1 bis 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG-) vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Art. 5 Buchst. a) und b) des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631),

und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie der Änderung und Aufhebung weiterer Gesetze und Verordnungen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8, 13),

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung erlassen:

§1

(Zweck und Rechtsform der Übergangsheime)

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern unterhält die Stadt Erkelenz nachfolgend aufgeführte Häuser als Übergangsheime:
 1. Bauxhof 32,
 2. Bauxhof 33,
 3. Bauxhof 34,
 4. Bauxhof 35,
 5. Bauxhof 36,
 6. Oerath 155,
 7. In Bellinghoven 24, Block I.

- (2) Zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen unterhält die Stadt Erkelenz folgende Übergangsheime:
 1. Neuhaus 46
 2. Neuhaus 46a
 3. In Bellinghoven 24, Block II.

- (3) Die Übergangsheime werden als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten geführt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Stadt durch Verfügung auch andere als die in Absätzen 1 und 2 genannten Personen dort vorläufig unterbringen.

§ 2 (Aufsicht und Benutzung der Übergangsheime)

- (1) Die Benutzung der Übergangsheime wird durch Verfügung des Bürgermeisters - Sozialamt - gestattet.
- (2) Art und Umfang der Benutzung bestimmt der Bürgermeister. Er kann eine Benutzungsordnung erlassen.
- (3) Der Bürgermeister kann das Benutzungsrecht versagen oder entziehen, wenn
 - eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung gesichert ist oder
 - eine angemessene und zumutbare Unterbringung aus von den Benutzern zu vertretenen Gründen verhindert oder
 - der Benutzer durch sein Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung den Betrieb oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern unzumutbar stört.
 - Zahlungsrückstände von mehr als 2 Monatsgebühren bestehen, der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr als Unterkunft benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat dient.
- (4) Der Aufenthalt der in den Übergangsheimen für Spätaussiedler Untergebrachten soll 2 Jahre nicht übersteigen.
- (5) Bei ausländischen Flüchtlingen kann der Bürgermeister im Übrigen das Benutzungsrecht entziehen, wenn das Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen worden ist.
- (6) Der Bürgermeister - Sozialamt - ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit und zur Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Übergangsheime anzuordnen. Hierbei ist den besonderen Belangen der Benutzer Rechnung zu tragen.
- (7) Benutzer der Übergangsheime für ausl. Flüchtlinge haben ihre Abwesenheit aus der Unterkunft von mehr als einer Woche dem Sozialamt vorher mitzuteilen. Liegt eine Mitteilung nicht vor und bietet die Unterkunft oder der Platz in der Unterkunft Anzeichen dafür, dass sie als Wohnung aufgegeben wurde, kann die Räumung ersatzweise auf Kosten und Risiko des Nutzungsberechtigten unverzüglich vorgenommen werden.
- (8) Personen kann das Betreten der Übergangsheime untersagt werden, wenn dies notwendig ist, um die satzungsmäßige Nutzung der Übergangsheime zu gewährleisten.

- (9) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jeder Zeit betreten werden.
- (10) Den Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

§ 3

(Gebühren für die Inanspruchnahme der Übergangsheime)

- (1) Für die Benutzung der unter § 1 aufgeführten Übergangsheime sind Benutzungs- und Verbrauchsgebühren zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der in Quadratmetern berechneten Wohnfläche bzw. der Anzahl der dort eingewiesenen Personen.
- (2) Die Gebühr ist spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse in Erkelenz zu zahlen.
- (3) Die Bewohner schließen mit der NEW Energie GmbH Stromlieferungsverträge ab und entrichten die Stromkosten unmittelbar an diese.

§ 4

(Gebührenpflichtiger)

Gebührenpflichtig ist derjenige, der durch Verfügung des Bürgermeisters in die städtischen Übergangsheime eingewiesen wird.

§ 5

(Sozialklausel)

Der Bürgermeister kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 6

(Höhe der monatlichen Gebühren)

- (1) Für die einzelnen Übergangsheime werden folgende Gebührensätze je Monat festgelegt:

Wohnanlage Bauxhof, Häuser 32 – 36:

1. Die **Benutzungsgebühr** beträgt monatlich **4,42 EUR je qm Wohnfläche**. Sie wird erhoben für die Überlassung der zugewiesenen Wohn- und Kellerräume sowie die Benutzung der städtischen Einrichtungsgegenstände.

2. Des Weiteren werden folgende Verbrauchsgebühren erhoben:
- 2.1 allgemeine **Verbrauchsgebühr für die Stromkosten der Heizungsanlage und Allgemeinbeleuchtung** in Höhe von **0,03 EUR** /m²/ Wohnfläche monatlich;
- 2.2 **Müllgebühren je Person** in Höhe **11,72 EUR**. Für Haushalte mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren und darüber hinaus für nachgewiesene Kindergeldempfänger bleibt das 3. und jedes weitere Kind in der Veranlagung unberücksichtigt;
- 2.3 **Abwassergebühr** von **11,21 EUR je Person** monatlich;
- 2.4 **Frischwassergebühr** von **7,12 EUR je Person/** mtl. ;
- 2.5 **Heizkostengebühr** von monatlich
82 m² Wohnungen = 119,00 EUR pro Wohnung;
94 m² Wohnungen = 137,00 EUR pro Wohnung.
- (2) Für die weiteren Übergangsheime werden folgende Gebührensätze je Monat festgelegt:

	Benutzungsgebühr je m ² Wohnfläche	Verbrauchsgebühr je m ² Wohnfläche

1. Oerath 155	06,64 EUR	01,06 EUR
2. In Bellinghoven 24	04,47 EUR	02,31 EUR
3. Neuhaus 46	13,20 EUR	03,48 EUR
4. Neuhaus 46a	08,98 EUR	01,92 EUR

- (3) Für Schäden innerhalb der Wohnungen haften die durch Einweisungsverfügung eingewiesenen Personen gem. den Vorschriften der §§ 823 ff. BGB, sofern kein Dritter den Schaden verursacht hat.

§ 7 (Ordnungswidrigkeit)

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

Personen ohne Genehmigung des Bürgermeisters dort nicht nur vorübergehend (länger als 1 Übernachtung) den Aufenthalt in der Wohnung gestattet, oder

gegen folgende Bestimmungen der vom Bürgermeister erlassenen Benutzungsordnung (BO) verstößt:

- Schutz der Nachtruhe (§ 7 BO)

- Verpflichtung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Reinigen der Gemeinschaftsflächen (§ 9 der BO)
 - Veränderungen in den Wohnungen ohne notwendige Genehmigung des Bürgermeisters (§ 11 BO)
 - Verbot der Gewerbeausübung oder Tierhaltung in den Wohnungen (§ 14 BO)
 - Verbot der Lagerung von Abfall oder brennbaren Gegenständen in den Kellerräumen (§ 3 Abs. 2 BO).
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR bei vorsätzlicher und bis zu 250,00 EUR bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 8 (Beendigung des Nutzungsverhältnisses)

- (1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist durch schriftliche Anzeige beim Sozialamt mindestens eine Woche vor dem Auszug anzuzeigen. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie bei Versagung oder Entziehung des Nutzungsrechts hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber einschließlich aller Schlüssel zurückzugeben.
- (2) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, kann der Bürgermeister die Räumung auf Kosten des Benutzers veranlassen. Das Benutzungsverhältnis endet dann mit der Räumung der Wohnung.

§ 9 (Verwaltungszwang)

Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach dieser Satzung sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW anzuwenden.

§10 (Rechtsverbindlichkeit)

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Die Satzungen
1. über die Benutzung der Wohnanlage BAUXHOF als Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern vom 17.12.2003 und
 2. über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern sowie von ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2003

treten mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.